

DEUBNER & KIRCHBERG

RECHTSANWÄLTE | PARTNERSCHAFT mbB

DEUBNER & KIRCHBERG Mozartstrasse 13 76133 Karlsruhe



Regierungspräsidium Freiburg
Referat 15/z. H. Herrn Lucht
Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg

Per Fax vorab: 0761/208-394200

24. November 2016 Unser Zeichen: 52/14 F72 Fi D11/912

Sekretariat: Julia Doninger
Durchwahl: 0721 985 48-66
E-Mail: doninger@deubnerkirchberg.de

Anträge der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH und der Stadt Freiburg auf Aufhebung der Betriebsgenehmigung für die Gras-Start- und Landebahn und den Fallschirmsprungkreis (Änderung der Betriebsgenehmigung) und auf Freistellung der hierfür genutzten Flächen von der luftverkehrlichen Zweckbestimmung (Entwidmung) Verfahren nach §§ 6 und 8 LuftVG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG

Sehr geehrter Herr Lucht,

im Namen der Bürgerinitiative „Pro-Wolfswinkel“, vertreten durch die Vorsitzende, Frau Ursula Jautz, Untere Lachen 12, 79110 Freiburg, sowie im Namen von Frau Ursula Jautz und dem weiteren Vorstandsmitglied, Lucia Henseler, Im Wolfswinkel 28, 79110 Freiburg, persönlich, erheben wir die nachstehenden Einwendungen im derzeit anhängigen Verfahren.

Zuvor eine Vorbemerkung:

Unter Datum vom 29.09.2015 wurde von den Einwendern eine ablehnende Stellungnahme zu einem Plangenehmigungsverfahren im Hinblick auf die Anpassung des Sicherheitsstreifens wegen des Baus der

HEINRICH DEUBNER*

PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. DIRK HERRMANN
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

HELMUT EBERSBACH
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

DR. WERNER FINGER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

MARCO RÖDER
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

JENNIFER ESSIG

*Partner bis 30.06.2012

Mozartstr. 13
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 98548-0
Telefax: 0721 98548-54

rae@deubnerkirchberg.de
www.deubnerkirchberg.de

Amtsgericht Mannheim
Registernummer: PR 700234

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen
IBAN: DE86 6605 0101 0009 7690 43
BIC/SWIFT: KARSDE66XXX

öW Bank Stuttgart
IBAN: DE81 6005 0101 7495 5025 87
BIC/SWIFT: SOLADES1600

Stadtbahn Messe und für die Anpassung des Segelfluggeländes zur Entflechtung des Flugverkehrs beim Regierungspräsidium Freiburg abgegeben. Zu dieser Stellungnahme liegt den Einwendern noch keine Rückmeldung vor. Ob und in welcher Weise dieses offensichtlich noch nicht abgeschlossene Plangenehmigungsverfahren Vorbedingung für das hier maßgebliche Verfahren ist oder doch zumindest in welcher Weise beide Verfahren miteinander zusammenhängen, erschließt sich aus den Unterlagen für das hier in Rede stehende Verfahren nicht. Offensichtlich soll die Neuregelung des Flugbetriebs auf dem Flugplatz Freiburg in mehreren Einzelverfahren umgesetzt werden, weil für die Gesamtmaßnahme ein anderes Verfahren gewählt werden müsste und umfangreichere Voruntersuchungen erforderlich wären. Diese Vorgehensweise hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Zu den Einwendungen im Einzelnen:

1. Die Bürgerinitiative „Pro-Wolfswinkel“ vertritt die Interessen ihrer Mitglieder aus den Stadtteilen Mooswald, Landwasser, Brühl-Beurbarung sowie weiterer betroffener Stadtteile beim anstehenden Verfahren „geplanter Bau eines SC-Stadions am Standort Wolfswinkel“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Landschafts- und Umweltschutzes, insbesondere die Erhaltung natürlich gewachsener, langbestehender Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen, die aufgrund eines evtl. Neubaus des Fußballstadions am Standort „Wolfswinkel“ gefährdet erscheinen. Die Bürgerinitiative spricht sich aus Lärm-, Arten- und Klimaschutzgründen gegen diesen Standort aus.

Die nun in Rede stehenden Anträge auf Aufhebung der Betriebsgenehmigung für die Gras-Start- und Landebahnen und den Fallschirmsprungkreis sowie die hierfür erforderliche Entwidmung sollen dem geplanten Stadion-Bau dienen und dies beinhaltet zugleich unmittelbare Implikationen im Hinblick auf das Gebiet Wolfswinkel, zu dessen Schutz sich der Verein konstituiert hat. Aus diesem Grund wird zu dem Plangenehmigungsverfahren eine (ablehnende) Stellungnahme abgegeben.

2. Gegenstand dieses Verfahrens ist der Antrag der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH, die Genehmigung für den Betrieb der im Westteil des Flugplatzes befindlichen insbesondere für den Segelflug genutzten Gras-Start- und Landebahnen und des Fallschirmsprungkreises nach § 6 Abs. 4 S. 2 LuftVG aufzuheben (Änderung der Betriebsgenehmigung). Zudem hat die Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH zusammen mit der Stadt Freiburg beantragt, dass die bisher für diese Zwecke genutzte Teilfläche von der planfestgestellten Nutzung als Flugplatz freigestellt wird (Entwidmung), um diese für den Bau eines neuen Fußballstadions überpla-

nen zu können. Die beantragten Entscheidungen sollen wirksam werden, wenn die erste Auslegung des Bebauungsplans „Neues Stadion am Flugplatz – Nr. 2 – 74“ abgeschlossen ist, frühestens jedoch am 30.06.2017.

Die vorgesehene Teilentwidmung lässt sich – anders als die Antragsteller meinen – nicht im Wege eines schlichten Antragsverfahrens umsetzen; vielmehr bedarf es eines Planfeststellungsverfahrens nach § 8 LuftVG. Die Argumente für die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens sind in der Stellungnahme der Akademischen Fliegergruppe Freiburg e.V. vom 21.11.2016 dargelegt worden. Darauf nehmen die Einwander Bezug und machen sich die Argumentation in dieser Stellungnahme zu eigen.

Bereits eine Entwidmung auf Antrag, erst recht aber das aus Sicht der Einwände eigentlich erforderliche Planfeststellungsverfahren bedarf einer (Plan-)Rechtfertigung. Eine solche Rechtfertigung wird seitens der Antragsteller in der Vorbereitung einer Realisierung eines Fußballstadions am Standort Wolfswinkel gesehen. Soweit dieses Stadion allerdings nicht zur Realisierung kommen kann, fehlt es in dem hier in Rede stehenden Antragsverfahren an einer Rechtfertigung sowohl der Änderung der Betriebsgenehmigung als auch der Entwidmung.

Neben vielen weiteren Argumenten, weshalb ein Fußballstadion an dem vorgesehenen Standort nicht rechtmäßig wird errichtet werden können (und die zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert werden müssen), stehen dem Vorhaben vor allem naturschutzfachliche bzw. naturschutzrechtliche Gesichtspunkte entgegen: Denn im Bereich der Grasbahnen ist mittlerweile ein Biotop entstanden, das (bislang) im Hinblick auf das Vorhaben nicht ausreichend untersucht und bewertet worden ist. Die Planung würde insbesondere den Lebensraum der streng geschützten braunfleckigen Beißschrecke einschränken. Bislang ist nach den vorliegenden Gutachten weder ein Eingriff in den Lebensraum ausreichend begründet, noch ein hinreichender Ausgleich vorgesehen. Zudem ist folgendes zu berücksichtigen: Es wurden in dem maßgeblichen Gebiet 100 Wildbienenarten gefunden, dazu Mauereidechsen und Haselmäuse. Dazu existieren dort zahlreiche Vogelarten wie beispielsweise Kiebitz, Dohlen und Falken etc. Wenn, wie im vorliegenden Fall, verschiedene Geländestrukturen aufeinandertreffen (Bergabhang mit Gebüschstrukturen und dazu extensiv bewirtschaftete Wiesenflächen) bedeutet dies ein besonders reichhaltiges Biotop für bestimmte Tierarten. Grundlage der geschützten Tierarten sind die dort vorhandenen geschützten Pflanzen, insbesondere auch der Magerrasen. Die bisherige Nutzung hat alle diese geschützten Arten nicht beeinträchtigt, sondern ihrer Existenz gesichert. Der Stadionbau wäre hingegen ein artenschutzrechtlich unzulässiger und deshalb gesetzlich verbotener Eingriff. Wenn aber

(schon allein daran) die Realisierung des Stadions scheitert, fehlt es im Hinblick auf die hier in Rede stehenden Anträge an einer (Plan-)Rechtfertigung.

3. Im Übrigen werden die für die „Akademische Fliegergruppe Freiburg e.V.“ mit Anwaltschreiben vom 21.11.2016 vorgebrachten Vorbehalte als zutreffend erachtet und zum Gegenstand der hiermit vorgelegten Einwendungen gemacht.

Wir bitten darum, uns für das weitere Verfahren als zustellungsbevollmächtigt anzusehen und uns über etwaige Änderungen in der Planung des Vorhabenträgers zu informieren und uns hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit freundlichen Empfehlungen

(Dr. Finger)
Rechtsanwalt